

Hausgemeinschaften und andere Gruppen werden sogar verpflichtet, gemeinsam zur Wahl zu gehen und ihre Stimme öffentlich abzugeben. Wer sich diesem sozialen Druck entzieht, macht sich verdächtig, der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung feindlich gegenüberzustehen, was zu erheblichen persönlichen Nachteilen führen kann. Es ist daher allgemein üblich, bei den Wahlen so zu verfahren. Dieses Verhalten wird nicht als Verstoß gegen den Wahlgrundsatz der Geheimhaltung verstanden. Herbert Graf und Günther Seiler (a.a.O., S. 14) schreiben dazu: »Die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Bürger als Ausdruck ihrer Demonstration der Zustimmung zu den Kandidaten der Nationalen Front und zur Politik von Partei und Regierung nicht die in allen Wahllokalen befindlichen Kabinen benutzt, ist weder als offene noch als öffentliche Wahl zu beurteilen.

Die Wahrung des Wahlheimnisses oder die Öffentlichkeit einer Wahl läßt sich überhaupt nicht aus dem individuellen Verhalten von Bürgern ableiten, sondern ergibt sich aus den Bedingungen, die der Staat für die Durchführung des Wahlaktes schafft. « In kritischer Sicht läuft der Schutz des Wahlheimnisses damit leer. Eine Wahl, für die der Staat zwar die Voraussetzungen der Geheimhaltung schafft, bei der die den Staat beherrschenden gesellschaftlichen Kräfte unter Ausnutzung des ihnen zur Verfügung stehenden sozialen Drucks auf die Wähler diese dazu bringen, die Vorrichtungen für eine Geheimhaltung demonstrativ nicht zu benutzen, kann nicht als geheim bezeichnet werden. Weil die Geheimhaltung eine wesentliche Voraussetzung der Freiheit der Wahl ist, können in kritischer Sicht derartige Wahlen auch nicht als freie gewertet werden.

d) **Allgemeinheit der Wahl** verlangt, daß der Kreis der Wahlberechtigten möglichst 36 weit gezogen wird. Nach Herbert Graf und Günther Seiler (a.a.O., S. 13) ist die Allgemeinheit der Wahl in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung objektives Erfordernis, das sich aus dem Wesen der sozialistischen Volksvertretungen - in der sich die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen konstituierten - und aus der aktiven und schöpferischen Rolle der Volksmassen ergebe. Wie gezeigt (s. Rz. 19-25 zu Art. 22), ist der Kreis der Passiv-Wahlberechtigten so weit gezogen wie vertretbar, so daß auch in kritischer Sicht die Allgemeinheit der Wahl gewahrt ist.

e) **Gleichheit der Wahl** erfordert die gleiche Bewertung aller Stimmen. Nach Herbert Graf und Günther Seiler (a.a.O., S. 14) beschränkt sich die sozialistische Wahlrechtsgleichheit nicht allein auf die gleiche Stimmbewertung - die in jedem Falle gesichert sei -, sondern umfaßt auch das gleiche Recht der Bürger, in allen Phasen der Wahlvorbereitung und -durchführung wie im gesellschaftlichen Leben mitzuwirken. Auch in bezug auf die Wahlen ist der Gleichheitsgrundsatz im marxistisch-leninistischen Verständnis aufzufassen (s. Rz. 1-14 zu Art. 20). Ihm steht also nicht entgegen, daß die Funktionäre der SED und der von ihr geleiteten Nationalen Front bei der Vorbereitung der Wahlen, etwa bei der Aufstellung der Wahlvorschläge, den entscheidenden Einfluß haben. Der minimale Einfluß der übrigen Bürger ist aber gleich. Ebenso werden alle Stimmen gleichgewertet. Auch in kritischer Sicht ist insofern die Gleichheit der Wahlen gewahrt.

f) Eine **Rechtspflicht zur Teilnahme an den Wahlen** besteht nicht. Jedoch wird ein sozialer Druck zur Teilnahme an den Wahlen ausgeübt. Er wird damit begründet, daß diese als Verwirklichung der Mitbestimmung und Mitgestaltung eine »hohe moralische Verpflichtung« (Art. 21 Abs. 3) darstellt. Die Aufforderung zur demonstrativen, offenen Stimmabgabe (s. Rz. 35 zu Art. 22) schließt die Aufforderung zur Teilnahme an den